

Frist nachgesucht haben. Karsten §. 196. *Rechte des Erbstöllners bei erfolgter Ver-
stufung.* S. BG. §. 207.

Verstürzen — I.) *tr.*; 1.) Baue mit unhaltigem Gestein (Bergen) ausfüllen, (versetzen I. 1.): *Verstürzen geschieht, wenn die Strecken und Tieffste mit Bergen voll gefüllet oder versetzt werden.* H. 405.^a *Wo man in einer Zeche die tieffsten Stolln, Strecken oder andere Oerter aufflassen und verstürzen will, soll es zuvor dem Bergmeister angezeigt werden, . . und welche ohne des Icthes [etwas] aufflassen oder verstürzen oder auch sonst den Berg in Stolln, Strecken . . verstürzen [verstürzen 2.] und nicht an Tag fördern, soll der Bergmeister gefänglich einziehen.* Span BR. S. 270. *Solche Baue eines Schürfers, welche für den künftigen Bergbaubetrieb benutzt werden können, dürfen nicht wieder . . verstürzt werden.* L. D. BO. §. 24.

Zeche verstürzen: a.) Baue versetzen (vergl. Zeche 3.): *In den von den Alten ausgehauenen offenen und unverstürzten Zechen.* Delius §. 360.; β.) Bergwerke durch unwirtschaftlichen Bau verwüsten: *Es sol der Bergmeister niemandes gestatten, die Zeche zu uermieten [vermieten, verpachten], damit dieselben nicht vorstürzt . . werden.* Churs. BO. 25. Br. 366. Span BR. S. 200.

2.) Gesteinsmassen zur Ausfüllung von Bauen und Räumen verwenden (versetzen I. 2.): *Das Obergebirge, welches man in einer Mächtigkeit von beinahe 20 Ltrn. vom Knottenflötze abdeckt, wird zum grossen Theil in den durch Wegnahme des Flötzes entstandenen leeren Raum verstürzt.* Z. 8., A. 99. *Die Abraumsmassen zur Verstürzung bringen.* *ibid.*

3.) Etwas durch Aufhäufen von Gesteinsmassen (Bergen) verdecken, verbergen (versetzen I. 3.): *Die Erbstuffen in den Gruben betrüglicher Weise . . verstürzen.* Span BR. S. 68. *Sagt jemand verstürzte Gänge oder Anbrüche an, und machet sie augenscheinlich, der soll . . eine Ergötzlichkeit [Belohnung] haben.* H. 406.^a

4.) bei dem süddeutschen Salzbergbaue: Laist (s. d.) zur Aufführung einer Verdämmung verwenden, ohne aber denselben zusammenschlagen (s. versetzen 4. und verschlagen 2.): *Eine Verdämmung, wobei der Laist nicht bis auf das Minimum des Rauminhaltes zusammenschlagen wird, heisst man eine Versetzung; wird aber das Wehrschlägel dabei gar nicht in Anwendung gebracht, so nennt man eine solche Verschliessung einer Schachtricht eine Verstürzung. Schachtrichte z. B., welche bloss deswegen verlassen werden, um den Kosten immerwährender Zimmerung auszuweichen, werden bloss mit Laist oder Hauwerk verstürzt.* Z. 4., B. 90.

II.) *intr.*; zusammenstürzen, zusammenbrechen: *Der M. Schacht ist in der Tiefe bis zur Sohle des . . Stollns verstürzt.* Z. 14., B. 286. *Die obere Mittelstrecke ist . . zu Bruche gegangen. . . Die untere Mittelstrecke ist gleichfalls im nördlichen Flügel verstürzt.* 15., B. 242.

Versuchsbau *m.* — ein behufs Auf- oder Untersuchung von Lagerstätten nutzbarer Mineralien getriebener Bau: G. 3., 88. [Es] *gehört zum rationellen Grubenbetriebe die stetige Unterhaltung von Versuchs- und Hilfsbauen.* Freiesleben 211.

Vertäfeln *tr.* — abdecken (s. d. 2.): Serlo 1., 355.

Vertauben *intr.* — von Lagerstätten, Mitteln: taub werden (s. taub): G. 2., 167. *Als sich die wenigen vorhandenen Mittel plötzlich vertaubten.* Jahrbuch der K. K. geologischen Reichsanstalt. Jahrg. 1868. pag. 263.

Verteufen *tr.* — abteufen (s. d.): *Verteufung der Hauptschächte.* v. Beust Erzvertheilung 1., 13.

Verthonen *tr.* — verletzen (s. d.): *Das Verletten oder Verthonen der Schächte.* Serlo 1., 407.

Vertikalfeld *n.* — s. Feld.